

Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes

Stellungnahme des Bezirksrates

Grundsätzliches

Der Bezirksrat stellt mit Befriedigung fest, dass mit der Teilrevision die Aufhebung der bewährten Wuhrkorporationen und damit der Perimeterbeiträge kein Thema mehr ist. Insbesondere wird mit der Vorlage dem Subsidiaritätsprinzip und dem Äquivalenzprinzip Nachachtung verschaffen. Der Bezirksrat unterstützt deshalb die Vorlage.

Zu einzelnen Paragrafen

ad § 32 Abs. 1

§ 32 Abs. 1 enthält nach wie vor die Bestimmung, dass bei der Konzessionserteilung dem Kanton und den am auszunützenden Gewässer liegenden Bezirken und Gemeinden ein Vorzugsrecht oder ein Mitbeteiligungsrecht zusteht. Es stellt sich die Frage, weshalb dem Kanton ein solches Recht eingeräumt werden soll, nachdem ja die Bezirke die Verleihungsbehörden sind. Der Kanton erhält 3/9 der Wasserzinsen (vgl. § 40 neu) und sollte damit seine Ausgaben im Bereich Hochwasserschutz und Renaturierungen finanzieren können.

ad § 34 Abs. 3

Auch hier stellt sich die Frage, weshalb dem Kanton ein angemessenes Quantum Selbstkostenenergie zur Verfügung gestellt werden soll.

ad § 36 Abs. 2

Wird die Konzession von einem Bezirk erteilt, so fallen die Anlagen je zur Hälfte an den Bezirk und den Kanton. Auch der neue § 36a sieht vor, dass der Kanton bei einem Heimfallverzicht eine Entschädigung erhält. Weshalb soll dem Kanton ein solches Recht eingeräumt werden, wenn ein Bezirk eine Konzession erteilt?

ad § 40 Abs. 1

Der Bezirksrat schlägt folgende Formulierung vor:

Die Wasserzinse für die Wasserkraftwerke (...) werden wie folgt verteilt

- a) *2/3 an den Bezirk, der die Konzession verleiht*
- b) *1/3 an den Kanton, welcher die Hälfte seines Anteils an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Kraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden, zu verteilen hat.*

Der Anteil, welcher den Gemeinden mit besonderen Nachteilen zufließen soll, soll gesetzlich gesichert werden.

ad § 44 c

Da nach ausserordentlichen Naturereignissen auch aus Fließgewässern ohne Geschiebesammler anfallendes, unverschmutztes Geschiebmaterial aus dem Gerinne ausgebaggert und vorübergehend gelagert werden muss, soll § 44c wie folgt geändert werden:

„... können Standorte bestimmt werden, in denen anfallendes unverschmutztes Geschiebmaterial gelagert werden kann, insbesondere nach ausserordentlichen Naturereignissen.“

§ 50 Abs. 1

Die vorgesehene Delegation an die Kommission geht zu wenig weit und entspricht nicht mehr der Praxis. Die Veranlagung ist heute ein technischer Prozess und wird mindestens in den Bezirken Schwyz und March durch die Verwaltung vorgenommen. Im Bezirk Schwyz handelt es sich um rund 15'000 Veranlagungen.

Der Bezirksrat schlägt folgende Formulierung vor: *„Die Veranlagung der Pflichtigen obliegt der Bezirksverwaltung.“*

Damit die Bezirke über aktuelle Daten der Steuerverwaltung verfügen, soll sie die entsprechenden Daten den Bezirken liefern. In § 41b neu Abs. 2 wird von den Bezirken auch verlangt, dass sie ihre Daten dem Kanton liefern, damit dieser den Schutzbautenkataster veröffentlichen kann. Nachdem § 10 lit. a Verordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976 (WRV, SRSZ 451.111) festhält, dass die Veranlagung u. a. aufgrund des Schätzungswertes des einzubeziehenden Objektes erfolgt, sind die Bezirke zwingend auf die aktuellen Daten der Steuerverwaltung angewiesen.

ad § 51

Der Paragraph sollte mit einer Mindestbestimmung ergänzt werden, wie eine Wuhrkorporation aufzulösen ist.

In der Vorlage aus dem Jahre 2016 war in § 17 folgende Bestimmung vorgesehen: „Der Unterhalt und die Erneuerung von Brücken inkl. Widerlager obliegen dem jeweiligen Verkehrsträger. Der Unterhalt und die Erneuerung von Eindolungen obliegen dem jeweiligen Grundeigentümer.“ Der Bezirksrat beantragt, diese Bestimmung wieder aufzunehmen.